

## Informationen für unsere Mandanten zur „Erstberatungsgebühr“

Sie sind heute bei uns erschienen, damit wir Sie in einer rechtlichen Angelegenheit beraten oder Ihnen eine Auskunft erteilen. Dies ist eine Tätigkeit, die grundsätzlich einen anwaltlichen Gebührenanspruch auslöst.

Wir sind uns bewußt, daß das Gebührensystem der Rechtsanwälte sehr kompliziert ist. Daran können wir nichts ändern. Wir wollen aber spätere Mißverständnisse und Überraschungen so weit wie möglich ausschließen und sprechen daher stets von uns aus das Thema der bei uns anfallenden Gebühren an, damit Sie eine Vorstellung haben, was auf Sie zukommt.

Nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte kann der Rechtsanwalt für eine „Erstberatung“ die aus dem zugrundeliegenden Gegenstandswert errechneten, angemessenen Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als 190,00 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Begriff der „Erstberatung“ wirklich nur die erste Beratung meint. Wird das Beratungsgespräch aus Gründen, die in der Sache oder in der Person des Mandanten liegen unterbrochen und später fortgesetzt, so entfällt die oben dargestellte Beschränkung auf Gebühren in Höhe von 190,00 € nebst Auslagen und Umsatzsteuer.

Hat der Rechtsanwalt beispielsweise bereits telefonisch Auskunft erteilt oder beraten, so stellt eine Fortsetzung des Gespräches in einem weiteren Termin keine Erstberatung mehr dar; der Rechtsanwalt kann also die regulären Beratungsgebühren ohne die o.g. betragsmäßige Beschränkung geltend machen.

Kommt es später zu einer weiteren gebührenauslösenden Tätigkeit des Rechtsanwalts, werden bereits entstandene Beratungsgebühren natürlich auf den dortigen Gebührenanspruch angerechnet.

Wir hoffen, daß es uns gelungen ist, Ihnen das System der anwaltlichen Erstberatungsgebühr hier etwas näher zu bringen. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, daß wir anwaltlichen Rat nicht ohne Berechnung erbringen können. Anwaltliche Beratungsleistung bindet in jedem Einzelfall unsere Kapazitäten, so daß wir unseren anderen Mandanten in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen können.

Zugleich sind kurzfristig erteilter Rat oder kurzfristig erteilte Auskünfte auch für uns haftungsträchtig, weshalb wir dieses Risiko durch entsprechend kostenintensive Versicherungen abdecken müssen.

Wir hoffen daher auf Ihr Verständnis, daß wir solche Leistungen nicht kostenfrei erbringen können und bitten Sie daher, nachfolgend durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, daß

- ❖ Sie uns heute mit einer Beratung beauftragen, durch die jedenfalls bereits Rechtsanwaltsgebühren von bis zu 190,00 € nebst Auslagen und Umsatzsteuer anfallen können und

- ❖ Ihnen bekannt ist, daß bei Fortsetzung der heutigen Beratung, gleich in welcher Form, sei es schriftlich, persönlich oder telefonisch, hierdurch weitere Gebühren anfallen können, die über den Maximalbetrag der Erstberatungsgebühr hinausgehen können.

Dresden, den .....

---

Unterschrift